

PATENT ASSIGNMENT

Electronic Version v1.1
 Stylesheet Version v1.1

SUBMISSION TYPE:	NEW ASSIGNMENT
NATURE OF CONVEYANCE:	CHANGE OF NAME
CONVEYING PARTY DATA	
Name	Execution Date
L&P SWISS HOLDING COMPANY	08/13/2008
RECEIVING PARTY DATA	
Name:	L&P SWISS HOLDING AG
Street Address:	Gruentalstrasse 23
City:	Wittenbach
State/Country:	SWITZERLAND
Postal Code:	CH-9303
PROPERTY NUMBERS Total: 1	
Property Type	Number
Application Number:	11936498
CORRESPONDENCE DATA	
Fax Number:	3122220818
<i>Correspondence will be sent via US Mail when the fax attempt is unsuccessful.</i>	
Phone:	312-222-0800
Email:	chiipdocket@michaelbest.com
Correspondent Name:	Michael Best & Friedrich LLP
Address Line 1:	180 N. Stetson Avenue
Address Line 2:	Suite 2000
Address Line 4:	Chicago, ILLINOIS 60601
ATTORNEY DOCKET NUMBER:	027385-9005-00
NAME OF SUBMITTER:	Plymouth D. Nelson
Total Attachments: 13 source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page1.tif source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page2.tif source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page3.tif source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page4.tif	

OP \$40.00 11936498

source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page5.tif
source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page6.tif
source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page7.tif
source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page8.tif
source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page9.tif
source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page10.tif
source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page11.tif
source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page12.tif
source=7841662_Change_of_Name_filed_3-6-13#page13.tif

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die Beschlüsse
der ausserordentlichen Generalversammlung
(Zweckänderung, Firmaänderung)
der

PUBLIC DEED

*regarding the decisions of the Extraordinary Shareholders' Meeting
(change of company purpose, change of company name)
of*

L&P Swiss Holding Company

(die "**Gesellschaft**") / *the "Company"*)

mit Sitz in Wittenbach

domiciled in Wittenbach

13. August 2008, 15 Uhr

13 August 2008, 3 p.m.

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Othmar Aeschi, Rechtsanwalt, Zug, hat an der heute in den Büros von Bär & Karrer AG, Baarerstrasse 8, 6301 Zug abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft als Urkundsperson teilgenommen und errichtet über deren Beschlüsse nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts ("OR") diese öffentliche Urkunde:

The undersigned Notary Public of the Canton of Zug, Othmar Aeschi, Attorney-at-Law, Zug, in his capacity as a Notary Public attended the extraordinary shareholders' meeting of the above mentioned Company held today in the premises of Bär & Karrer AG, Baarerstrasse 8, 6301 Zug and recorded the resolutions passed in this public deed in accordance with the Swiss Code of Obligations ("CO"):



REEL: 029939 FRAME: 0602

Öffentliche Urkunde / Public Deed
L&P Swiss Holding Company

Konstituierung der Generalversammlung

Da keines der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist, beschliesst die Generalversammlung einstimmig Felix Kappeler, c/o Bär & Karrer AG, Baarerstrasse 8, 6301 Zug, als Tagesvorsitzenden zu wählen.

Als Protokollführer und Stimmzähler amtet die Urkundsperson.

Der Vorsitzende stellt fest:

- a) es sind weder Organvertreter noch andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vorgeschlagen, noch üben Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR Mitwirkungsrechte aus;
- b) das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 7'300'000.--, eingeteilt in 14'600 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.--, ist vertreten;
- c) die heutige Generalversammlung ist gültig als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Constituting the Meeting

Since none of the members of the Board of Directors is present, the extraordinary shareholders' meeting unannimously resolves to elect Felix Kappeler, c/o Bär & Karrer AG, Baarerstrasse 8, 6301 Zug, as Chairman of the day.

The Notary Public acts as Secretary and vote counter.

The Chairman states:

- a) *that neither representatives of the executive bodies nor other independent proxies within the meaning of Art. 689c CO have been proposed nor are depositor's representatives within the meaning of Art. 689d CO exercising their right of participation;*
- b) *that the entire share capital of CHF 7'300'000.--, divided into 14'600 registered shares with a par value of CHF 500.-- each, is represented;*
- c) *that today's shareholders' meeting can be validly held as an universal meeting within the meaning of Art. 701 CO, can validly deliberate and vote upon motions.*

No objections are raised against these statements.



Verhandlungen und Beschlüsse

1. Änderung von Art. 1 der Statuten

Der Vorsitzende schlägt vor die Firma der Gesellschaft abzuändern, um den neuen Anforderungen von Art. 950 OR zu entsprechen. Art. 1 der Gesellschaftsstatuten soll in folgender Weise ergänzt werden:

"Unter der Firma

L&P Swiss Holding AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Wittenbach SG."

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, Art. 1 der Statuten abzuändern.

2. Änderung von Art. 2 der Statuten

Der Vorsitzende schlägt zudem vor, Art. 2 der Gesellschaftsstatuten in folgender Weise zu ergänzen:

"Die Gesellschaft bezweckt in der Schweiz für die international tätige L&P Gruppe Beteiligungen auf dem Gebiet der industriellen Produktion und des Handels mit industriellen Erzeugnissen zu halten; sie kann ausserdem Immaterialgüterrechte erwerben und Finanzgeschäfte aller Art tätigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen im In- und Ausland zu eröffnen und sich an Unternehmungen der gleichen und verwandten Branchen im In- und Ausland zu beteiligen. Es ist ihr gestattet, alle Geschäfte, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben können, durchzuführen. Sie kann Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern.

Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie ihren direkten oder indirekten Aktionären sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen anderen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder Garantien jedwelcher Art, ob entgeltlich oder nicht."

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, Art. 2 der Statuten abzuändern.

3. Diverses

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Der Vorsitzende legt ein Statutenexemplar, in welchem die vorstehenden Änderungen berücksichtigt sind vor. Diese Statuten werden den Ausfertigungen dieser Urkunde beigeheftet.

Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die soeben gefassten Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung (Art. 647 OR) und Veröffentlichung anzumelden.



Öffentliche Urkunde / Public Deed
L&P Swiss Holding Company

Es werden keine zusätzlichen Informationen oder die Aufnahme einer Äusserung in das Protokoll verlangt.

Discussions and Resolutions

Amendment of Article 1 of the Articles of Incorporation

The Chairman proposes to change the corporate name of the Company in order to meet the new requirements of article 950 CO. Article 1 of the Company's articles of incorporation shall be amended as follows:

"Under the corporate name

L&P Swiss Holding AG

a corporation has been established according to the provisions of the Swiss Code of Obligations with its registered seat in Wittenbach SG."

The shareholders' meeting unanimously takes the decision to amend article 1 of the Company's articles of incorporation.

Amendment of Article 2 of the Articles of Incorporation

The Chairman further proposes to amend article 2 of the Company's articles of incorporation as follows:

"1. The Company has the purpose of holding participations in Switzerland in the area of industrial production and trade with industrial goods for the internationally operative L&P Group; furthermore, the Company can acquire intellectual property rights and enter into financial transactions of any kind.

2. The Company is entitled to establish domestic or foreign branch offices and to hold participations in domestic or foreign enterprises of the same or related industries. The Company is entitled to transact any business within its activity. The Company can acquire, manage and dispose of real estate.

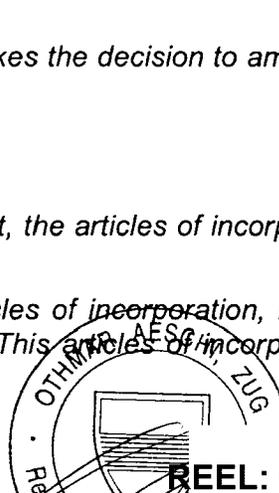
3. The Company can grant its direct or indirect subsidiaries and its direct or indirect shareholders as well as their direct or indirect subsidiaries, direct or indirect financing and give all kind of securities for liabilities of such entities, including by liens on or fiduciary assignment of the Company's assets or guaranties of all kinds, whether against payment or not."

The shareholders' meeting unanimously takes the decision to amend the Company's articles of incorporation.

Miscellaneous

Apart from the aforementioned amendment, the articles of incorporation remain in force unchanged.

The Chairman submits a copy of the articles of incorporation, in which the aforementioned amendments have been included. This articles of incorporation are attached to the copies of this public deed.



PATENT

REEL: 029939 FRAME: 0605

Öffentliche Urkunde / Public Deed
L&P Swiss Holding Company

The Board of Directors is instructed to file the decisions just taken by the extraordinary shareholders' meeting with the Commercial Register for registration (art. 647 CO) and publication.

There is no request for additional information or for the inclusion of statements in the minutes.

Abschluss

Nach der Behandlung aller Traktanden schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 15.30 Uhr

Er stellt fest, dass das gesamte Aktienkapital während der ganzen Dauer der Generalversammlung anwesend oder vertreten war und kein Einspruch gegen die Durchführung dieser Generalversammlung erhoben wurde.

Conclusion

After dealing with all items on the agenda the Chairman closes the meeting at 3.30 p.m.

He confirms that all shares were represented throughout the meeting and that no objection was raised to the conduct of this meeting.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem englischen Text, soll der deutsche Text Vorrang haben.

In the event of discrepancies between the text in German and English, the German text shall prevail.

Zug, 13. August 2008

Der Vorsitzende / The Chairman:



Felix Kappeler

Der Protokollführer / The Secretary:



Othmar Aeschi



PATENT

REEL 029939 FRAME: 0606

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Othmar Aeschi, Rechtsanwalt, Baarerstrasse 8, 6301 Zug,

The undersigned Notary Public of the Canton of Zug, Othmar Aeschi, Attorney-at-Law, Baarerstrasse 8, 6301 Zug,

beurkundet hiermit öffentlich:

herewith certifies publicly:

1. Die vorstehende Urkunde stimmt mit den von mir an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung der L&P Swiss Holding Company, Wittenbach gemachten Wahrnehmungen überein und wurde in meiner Gegenwart von der in der Urkunde genannten erschienenen Person unterzeichnet.

This public deed corresponds with the observations I have made at the extraordinary shareholders' meeting of L&P Swiss Holding Company, Wittenbach, and has been signed personally in my presence by the person mentioned in this public deed.

2. Die in dieser Urkunde genannten Dokumente haben mir und der in dieser Urkunde genannten erschienenen Person vorgelegen.

The documents, mentioned in this deed, have been available to me and the person present mentioned in this deed.

3. Diese Urkunde ist in 7 Exemplaren ausgefertigt, und zwar:

This public deed has been made out in 7 copies, namely:

3 Exemplare für die Urkundsperson / 3 copies for the Notary public

1 Exemplar für das Handelsregister / 1 copy for the Commercial Register

1 Exemplar für die Revisionsstelle / 1 copy for the Auditors

2 Exemplare für die Gesellschaft / 2 copies for the Company

Zug, 13. August 2008



Othmar Aeschi

PATENT

REEL: 029939 FRAME: 0607

Statuten

der

L&P Swiss Holding AG

mit Sitz in Wittenbach

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

L&P Swiss Holding AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Wittenbach SG.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt in der Schweiz für die international tätige L&P Gruppe Beteiligungen auf dem Gebiet der industriellen Produktion und des Handels mit industriellen Erzeugnissen zu halten; sie kann ausserdem Immaterialgüterrechte erwerben und Finanzgeschäfte aller Art tätigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen im In- und Ausland zu eröffnen und sich an Unternehmungen der gleichen und verwandten Branchen im In- und Ausland zu beteiligen. Es ist ihr gestattet, alle Geschäfte, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben können, durchzuführen. Sie kann Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern.

Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie ihren direkten oder indirekten Aktionären sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen anderen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen,

einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder Garantien jedwelcher Art, ob entgeltlich oder nicht.

Art. 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital

Art. 4

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 7'300'000 (Franken sieben Millionen dreihunderttausend). Es ist eingeteilt in 14'600 (vierzehntausend sechshundert) Namenaktien à nominal CHF 500 (Franken fünfhundert) Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Eigentümer der Aktien sind mit Namen, Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, Nationalität, im Aktienbuch einzutragen. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen, natürlichen und juristischen Personen als Aktionäre. Die Eintragung wird auf den Aktienzertifikaten bescheinigt.

Aktienzertifikate können auf eine oder mehrere Aktien lauten. Der Besitz eines Aktienzertifikates bringt die Anerkennung von Statuten und Organisationsreglement der Gesellschaft mit sich.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

III. Organisation der Gesellschaft

A) Generalversammlung

Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrat, den Liquidatoren, der Revisionsstelle oder einer Generalversammlung einberufen werden, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangen, dass eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

Die Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Art. 6

Die Einladungen an die Generalversammlungen erfolgen durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Zwischen dem Tag der Publikation oder dem Versand der Einladung und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage verstreichen. Die Einladung zur Generalversammlung muss die verschiedenen Traktanden und Anträge enthalten.

Die Eigentümer oder Vertreter von sämtlichen Aktien sind jedoch, sofern kein Widerspruch erhoben wird, befugt, eine Generalversammlung ohne Beachtung der vorgenannten Einladungsformalitäten durchzuführen. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, können alle der Generalversammlung zukommenden Geschäfte behandelt und über sie gültig Beschluss gefasst werden.

Art. 7

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht; eine persönliche Legitimation genügt.

Art. 8

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt das Verfahren der Stimmabgabe. Die geheime Stimmabgabe muss auf Verlangen eines Aktionärs vorgenommen werden.

Art. 9

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet oder in seiner Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten. Der Präsident bestimmt einen Protokollführer und einen Stimmenzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Kompetenzen:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme unter Beachtung von Art. 671 und 677 OR;
- d) Déchargeerteilung an die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- e) Wahl des Verwaltungsrates;
- f) Wahl der Revisionsstelle und - falls gesetzlich vorgeschrieben - der Konzernprüfer;
- g) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die gemäss Gesetz und Statuten in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

B) Verwaltungsrat

Art. 11

Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem oder mehreren Mitgliedern zusammen, die Aktionäre sein müssen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden je bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind nachher wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Präsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Verwaltungsratsmitglied oder Aktionär zu sein braucht.

Art. 12

Der Präsident des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates zu verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Präsenzquorum nicht erreicht, ist er unter dem Vorbehalt beschlussfähig, dass alle nicht anwesenden Mitglieder nachträglich dem betreffenden Antrag schriftlich zustimmen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen. Der Verwaltungsrat regelt im übrigen seine Beschlussfassung im Organisationsreglement.

Art. 13

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder durch die Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement.

C) Revisionsstelle

Art. 14

Gemäss Art. 727 OR bestellt die Generalversammlung eine oder mehrere natürliche Personen oder Handelsgesellschaften zur Revisionsstelle mit den Rechten und Pflichten, die durch das Gesetz bestimmt sind. Die Revisionsstelle ist jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

IV. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Bekanntmachungen, Liquidation

Art. 15

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Auf den Schluss des Geschäftsjahres ist der Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und gegebenenfalls einer Konzernrechnung, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen (Art. 662 ff. OR).

Art. 16

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Namenaktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet (OR 696).

Art. 17

Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen brieflich, oder nach Ermessen des Verwaltungsrates durch eingeschriebenen Brief, Bekanntmachungen an Dritte durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 18

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den dann bestehenden Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

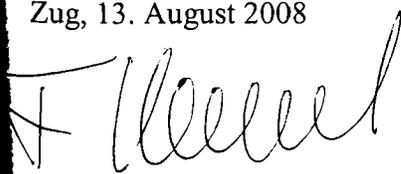
Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

V. Fusion

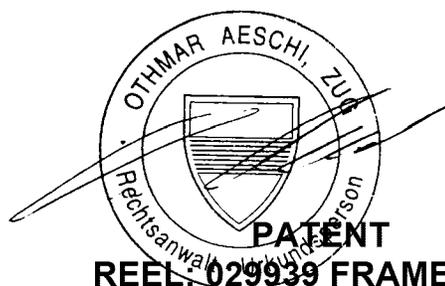
Art. 19

Gemäss Fusionsvertrag vom 24. Juni 1999 übernimmt die Gesellschaft durch Universalsukzession sämtliche Aktiven im Betrag von CHF 33'019'000 und Passiven (ohne Eigenkapital) von CHF 9'074'000 im Nettobuchwert von CHF 23'945'000 der Spühl Holding AG, Zug, gemäss Fusionsbilanz vom 31. Dezember 1998. Als Gegenleistung erhält die Alleinaktionärin der Spühl Holding AG, die L&P International Holdings Company, 12'400 als voll liberiert geltende Namenaktien zu je CHF 500 der Gesellschaft mit einem totalen Nominalwert von CHF 6'200'000. Die Differenz zwischen diesem Betrag und dem Nettobuchwert von CHF 23'945'000 wird bei der Gesellschaft analog zur bisherigen Bilanz der Spühl Holding AG verbucht: CHF 1'835'000 gesetzliche Reserve; CHF 100'000 Spezialreserve; CHF 674'000 Reserve für eigene Aktien; CHF 15'136'000 freie Reserve (bzw. Gewinnvortrag und Bilanzgewinn).

Zug, 13. August 2008



DED: 03/06/2013



REEL: 029939 FRAME: 0614